

Kernelemente moderner Demokratien

Merkmale moderner Demokratien

Nicht nur die Grundströmungen des politischen Denkens und der politischen Theorien entwickeln sich stets fort, sondern auch demokratische politische Systeme sind nie endgültig abgeschlossen und passen sich an neue Begebenheiten an. Dennoch können Kernelemente identifiziert werden, die moderne Demokratien auszeichnen.

Volkssouveränität

Volkssouveränität ist ein fundamentales Merkmal aller Demokratien, welches besagt, dass die höchste Gewalt des Staates und oberste Quelle der Legitimität das Staatsvolk selbst ist („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“, Art. 20 Abs. 2 GG). Die Idee der Volkssouveränität setzte sich mit den Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts allgemein durch und wurde mit dem Prinzip der Gewaltenteilung zum Fundament des modernen Verfassungsstaates.

Unter der Prämisse, dass alle Menschen von Natur aus gleiche Rechte haben, lässt sich eine Herrschaft von Menschen über Menschen, ohne dass diese zustimmen, nicht rechtfertigen. Herrschaft für das Volk geht somit Hand in Hand mit Herrschaft durch das Volk. Staatliche Herrschaft muss also durch das Volk legitimiert werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Volk die Herrschaft unmittelbar ausüben muss. Moderne Demokratien sind vielmehr durch politische und gesellschaftliche Institutionen (Parlamente, Parteien etc.) gekennzeichnet, die die Teilhabe der Bevölkerung auf gesetzlich geregelte Teilhabeverfahren (z. B. Wahlen) beschränken. Wahlen sichern die Volkssouveränität, indem sie die Herrschaft legitimieren und das Staatsvolk an politischen Entscheidungsprozessen beteiligen. In den meisten modernen Demokratien gelten sog. Wahlgrundsätze, nach denen die Wahlen allgemein, frei, geheim, gleich und direkt stattfinden müssen. Je

nachdem, ob alle, nur ein gewisser Teil oder gar keiner dieser Wahlgrundsätze bei einer Wahl gegeben sind, unterscheidet man zwischen freien oder unfreien Wahlen.

Rechtsstaat

Das Rechtsstaatsprinzip entstand als Idee im 19. Jahrhundert. Unter Rechtsstaatlichkeit ist zunächst zu verstehen, dass die Gesetze in einem Staat sowohl nach bestimmten Regeln zustande kommen als auch dass sich der Staat an diese Gesetze hält (**formales Rechtsstaatsprinzip**). Problematisch an dieser Form der Anwendung des Rechtsstaatsprinzips ist jedoch, dass ohne eine Bindung der staatlichen Macht an unumstößliche Grundwerte eine „Diktatur der Mehrheit“ entstehen könnte, d. h. dass zwar das gesamte Volk der Souverän ist und dieses Recht durch Wahlen auch wahrnimmt, doch durch Mehrheitsentscheide Politik nur zugunsten einer Mehrheit gemacht wird und die Interessen der Minderheit nicht berücksichtigt werden.

In modernen Demokratien gilt deshalb neben dem formalen Rechtsstaatsprinzip auch das **materielle Rechtsstaatsprinzip**. Danach ist der Staat nicht nur an die von ihm verabschiedeten Gesetze gebunden, sondern handelt auch nach dem Gleichheits- und Gerechtigkeitsprinzip und darf nicht gegen die Grund- und Menschenrechte verstoßen. Kennzeichen eines Rechts-

Alexis de Tocqueville (1805–1859) untersuchte in seinem Werk „Über die Demokratie in Amerika“ die Grundlagen von Staat und Politik, besonders das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit.



staates sind weiter eine unabhängige Verfassungsgerichtsbarkeit, garantierte Rechtssicherheit sowie faire Gerichtsverfahren für alle Bürger.

Gewaltenteilung

Wirksame politische Partizipation und gesellschaftliche Impulse sind stark eingeschränkt, wenn die gesamte staatliche Macht bei einer Partei oder einem Individuum konzentriert ist, wie z. B. in einer Diktatur oder einer absolutistischen Monarchie. Wesentliches Merkmal eines Rechtsstaates und dessen tragendes Organisationsprinzip ist deshalb die Gewaltenteilung. Sie soll zu einer Ausbalancierung und Kontrolle politischer Macht führen und Machtmissbrauch durch einen Träger politischer Herrschaft möglichst verhindern. Deshalb wird die politische Macht auf mehrere Organe verteilt, die sich gegenseitig einschränken. Den Überlegungen von Charles de Montesquieu folgend, werden in demokratischen Staaten die **Exekutive** (ausführende Gewalt), die **Legislative** (gesetzgebende Gewalt) und die **Judikative** (richterliche Gewalt) voneinander unterschieden.



Charles de Montesquieu (1689–1755), französischer Staatstheoretiker, auf den das Prinzip der Gewaltenteilung zurückgeführt wird.

Weitere Formen der Gewaltenteilung sind

- die **vertikale Gewaltenteilung** durch die Verteilung der Macht auf verschiedene politische Ebenen (z. B. Bund, Land, Gemeinde),
- die **temporale Gewaltenteilung**, indem die politischen Ämter auf Zeit vergeben werden und sich die Entscheidungsträger zum Erhalt der Macht Neuwahlen stellen müssen,
- die **konstitutionelle Gewaltenteilung**, nach der einige Entscheidungen nur mit qualifizierter Mehrheit (z. B. Zweidrittelmehrheit) getroffen werden können oder einige Verfassungsprinzipien wie die Grundrechte unveränderlich sind sowie
- die **dezisive Gewaltenteilung** durch den pluralistischen Prozess der Entscheidungsfindung, in dessen Rahmen Parteien, Interessenverbände und Medien Einfluss auf politische Entscheidungen ausüben.

Pluralismus

Unter Pluralismus ist der legitime Wettbewerb unterschiedlichster und zum Teil auch entgegengesetzter Interessen zu verstehen. Er basiert auf der Gewährleistung zentraler Grundrechte wie der Meinungs- und Pressefreiheit, der Versammlungsfreiheit und dem Recht auf Bildung von Vereinen und Parteien.



**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Art 20**

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Republik

Mit der Bezeichnung **Bundesrepublik** legt das Grundgesetz fest, dass Deutschland keine Monarchie ist bzw. das Staatsoberhaupt nicht durch Erbfolge bestimmt, sondern gewählt wird.

Demokratie

Die Herrschaftsform **Demokratie** beinhaltet als fundamentales Merkmal die **Volkssouveränität** (→ Kap. 3.1.4). Das Prinzip der Volkssouveränität ist Grundlage aller staatlichen Gewalt. Legitimationsquelle der politischen Macht muss das Volk sein. Dies bedingt regelmäßig stattfindende freie Wahlen. Jene sind u.a. Ausdruck des Pluralismus, dessen Prinzip einen freien Wettbewerb verschiedener Interessen beinhaltet. Die Bundesrepublik Deutschland versteht sich als repräsentative Demokratie mit einem parlamentarischen Regierungssystem und dem Entscheidungsmechanismus nach **Mehrheitsprinzip**. Der Bundestag erlässt als Parlament der Bundesrepublik Deutschland und Repräsentant des gesamten deutschen Volkes Gesetze für alle Bürger und kann somit als oberstes Verfassungsorgan bezeichnet werden.

Föderalismus

Mit dem Prinzip des **Föderalismus** wird der historischen Entwicklung Deutschlands Rechnung getragen. Lange Zeit waren viele deutsche Länder unabhängig und eher lose miteinander verbunden, bevor sie als Gliedstaaten (Bundesländer) einen gemeinsamen Bund bildeten. Die Bundesländer haben in Deutschland weitreichende Befugnisse, insbesondere in den Politikbereichen Innere Sicherheit, Bildung und Kultur. Durch den Bundesrat sind sie zudem an vielen Entscheidungen auf Bundesebene beteiligt, insbesondere bei denen, die sie betreffen. Art. 29 GG lässt die Möglichkeit einer Zusammenlegung von Bundesländern bzw. eine Neugliederung der Länder zu.

Rechtsstaatlichkeit

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (→ Kap. 3.1.4) besagt, dass staatliche Entscheidungen nur dann gültig sind, wenn sie zwei Bedingungen erfüllen:

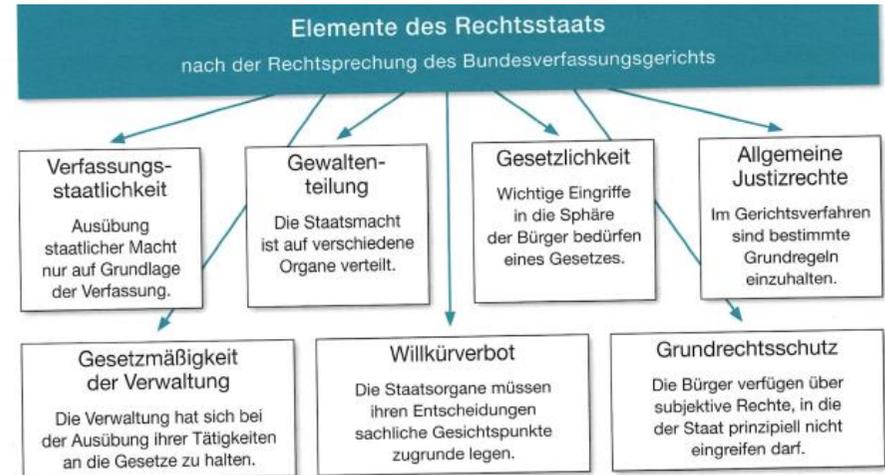
1. Sie müssen formalen Anforderungen an ihr Zustandekommen entsprechen. Dies bedeutet, dass die Gesetze nach dem dafür vorgesehenen formalen Ablauf entsprechend zustande kommen (formaler Rechtsstaat).
2. Gleichzeitig müssen sie sich an der Menschenwürde und den daraus abgeleiteten Grundrechten als oberster Norm orientieren (materieller Rechtsstaat).

Zur Rechtsstaatlichkeit gehört außerdem die **Rechtsgleichheit**, nach der alle Bürger von den Gerichten gleich behandelt werden. Weiter muss für die Bürger sichergestellt sein, dass eine Rechtsgrundlage für deren Handeln existiert und sie sich auf die Einhaltung der Gesetze seitens des Staates verlassen können (**Rechtssicherheit**). Was nicht verboten ist, darf getan werden; rückwirkende Verbote sind nicht erlaubt. Rechtsstaatlichkeit erfordert zudem zwingend die **Unabhängigkeit der Gerichte** von politischen Weisungen. Nur dann ist gewährleistet, dass sie die Politik effektiv kontrollieren können.

Das materielle Rechtsstaatsprinzip geht über das formale Rechtsstaatsprinzip hinaus. Demnach bildet die **Würde des Menschen** den obersten Grundwert, an den der Rechtsstaat in seinem Handeln gebunden ist. Die politisch Herrschenden sind durch die Verfassung darauf verpflichtet, die vorstaatlichen Menschenrechte zu achten und zu schützen. Ein Rechtsstaat ist somit das Gegenteil von einem Willkürstaat, in dem die Herrschenden ohne Rücksicht auf die Bürger unbeschränkt ihren politischen Willen durchsetzen können.

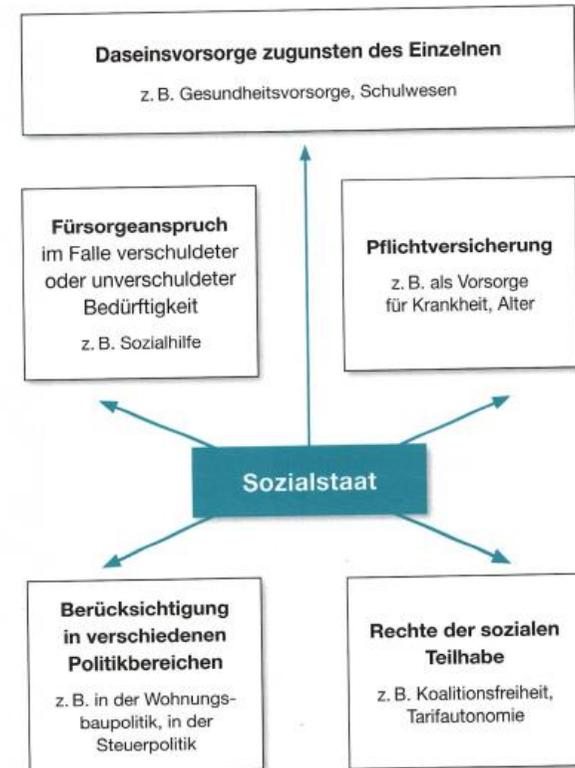
Sozialstaatlichkeit

Das Prinzip der **Sozialstaatlichkeit** verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, eine Grundsicherung seiner Bürger zu garantieren. Dies ist eine bedeutsame Festlegung. Während sich ein liberaler Staat lediglich dazu berufen fühlt, Sicherheit und Freiheit seiner Bürger zu schützen, beansprucht ein sozialer Staat darüber hinaus, für ein Mindestmaß an Wohlergehen aller Bürger durch sozialen Ausgleich zu sorgen. Die konkrete Ausgestaltung dieses Prinzips wird im Grundgesetz nicht weiter definiert und unterliegt daher politischen Mehrheitsentscheidungen.



Michael Piazolo, *Der Rechtsstaat*, hrsg. von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 1999, S. 13

Handlungsfelder des Sozialstaats



Wahlen in der repräsentativen Demokratie

Zu den grundlegenden Rechten der Bürger hinsichtlich der politischen Mitwirkung in einer Demokratie gehört das Wahlrecht. Dabei unterscheidet man das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und das Recht sich selbst zur Wahl zu stellen (passives Wahlrecht).

Art. 38 des Grundgesetzes legt Wahlgrundsätze fest, die bei Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sein müssen:

- Wahlen müssen **allgemein** sein, d.h. unabhängig von Geschlecht, Rasse, Sprache, Einkommen oder Besitz, Beruf, Stand oder Klasse, Bildung, Konfession oder politischer Überzeugung sind alle Staatsbürger stimmberechtigt. Einige unerlässliche Voraussetzungen müssen dabei jedoch erfüllt sein: ein bestimmtes Alter, deutsche Staatsbürgerschaft, Besitz der geistigen Kräfte und der bürgerlichen Ehrenrechte sowie volle rechtliche Handlungsfähigkeit.
- Wahlen müssen **frei** sein, d.h. die Bürger müssen zwischen mehreren miteinander konkurrierenden politischen Alternativen frei auswählen können. Sie dürfen nicht zur Wahl einer bestimmten Partei oder Person gedrängt oder gezwungen werden. Gleichzeitig können die Bürger auch frei entscheiden, ob sie von ihrem Wahlrecht überhaupt Gebrauch machen wollen oder nicht.
- Wahlen müssen **geheim** sein, d.h. es muss rechtlich und organisatorisch gewährleistet

sein, dass jeder Wähler eine nicht von anderen erkennbare Wahlentscheidung treffen kann.

- Wahlen müssen **gleich** sein, d.h. jeder Wahlberechtigte besitzt das gleiche Stimmengewicht – der Zählwert der Stimmen der Wahlberechtigten muss gleich sein. Dies bedeutet auch, dass die Wahlkreiseinteilung stets daraufhin zu überprüfen ist, ob das Verhältnis der Bevölkerungsanzahl zur Zahl der zu wählenden Abgeordneten in den Wahlkreisen den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt.
- Wahlen müssen **unmittelbar** sein, d.h. das Volk muss seine Repräsentanten direkt ins Parlament wählen. Die Beauftragung von Dritten mit der Wahl ist nicht zulässig.

Grundformen von Wahlsystemen

Wahlsysteme stellen Verfahren dar, mittels derer die Stimmen der Wähler entsprechend ihrer Partei- oder Kandidatenpräferenz in Mandate übertragen werden und die Zusammensetzung von Parlamenten bestimmt wird.

Die konkreten Wahlsysteme in demokratischen Staaten sind i. d. R. das Ergebnis von Kompromissen zwischen den wichtigsten gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen. Dies erklärt die enorme Vielfalt verschiedenster Wahlsysteme, die sich aber größtenteils alle auf zwei **Grundtypen** zurückführen lassen: die **Mehrheitswahl** und die **Verhältniswahl**.

Mehrheitswahl

Bei der Mehrheitswahl wird das Wahlgebiet in so viele Wahlkreise eingeteilt, wie Mandate zu vergeben sind. In allen Wahlkreisen stellen sich Kandidaten zur Wahl. Gewählt ist, wer in diesem Wahlkreis die meisten Stimmen erhält (**relative Mehrheitswahl**). Diese Variante wird z. B. bei der Wahl zum Unterhaus im Vereinigten Königreich oder den Kongresswahlen in den USA angewandt.

Bei der **absoluten Mehrheitswahl** ist derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen (50 Prozent + eine Stimme) im Wahlkreis erhält. Da dies meist nicht sofort zu erreichen ist, wird ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bestplatzierten notwendig.

Verhältniswahl

Bei der Verhältniswahl legen die Parteien Listen mit Namen von Kandidaten für das jeweilige Wahlgebiet vor. Alle Stimmen, die für eine Partei abgegeben wurden, werden zusammengezählt. Dann wird errechnet, wie viele Parlamentssitze ihr nach ihrem Stimmenanteil zustehen. Wenn eine Partei z. B. 20 Prozent der Wählerstimmen errungen hat, bekommt diese auch 20 Prozent der Parlamentssitze. Diese Sitze werden an die Kandidaten in der Reihenfolge verteilt, wie sie auf der Liste ihrer Partei platziert waren.